

§ 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.